

Pachtbedingungen über städtische Gartengrund-

stücke in W e l d e l .

1. Die Feld- und Forstkommission verpachtet im Na-

men der Stadtgemeinde W e l d e l die städtischen Garten-

grundstücke Parzellen Klinkamp, Rosengarten, Mordkamp

(~~Riesener-Chaussee~~) und (~~Veschen~~) (früher Herdt) vom 1.

Januar 1920 auf ab bestimmte Zeit zur Nutzung als

Familiengärten der zur landwirtschaftlichen Nutzung.

Für eine bestimmte Flächengröße, für die Güte und die

Ertragsfähigkeit der verpachteten Gartenstücke wird

seitens der Verpächterin nicht eingestanden.

2. Das Pachtverhältnis kann am 31. Dezember jedes Jahres

gegenüber der Verpächterin schriftlich zur Kündigung

oder zum 30. September einreichen.

Die Kündigung muss schriftlich und rechtzeitig

bei der Verpächterin eintreffen.

Die Verpächterin behält sich das Recht vor

das Pachtverhältnis innerhalb der Pachtzeit nach acht

Wochen schriftlich aufzulösen, falls das

(städtische Grund) Gelände zu städtischen Zwecken ver-

wendet werden soll. Erfolgt die Auflösung des Vertrages

vor dem 1. Oktober des Pachtjahres, so wird entspre-

chender Nachlass gewährt, eventuell auch Pachtfreiheit

für das laufende Pachtjahr.

Bei Kündigung seitens der Stadt findet die Klein-

garten- und Kleinpachtverordnung vom 31. Juli 1919 An-

wendung.

3. Der jährliche Pachtzins ist in zwei gleichen Ra-

ten am 1. Juni und 1. September an die Stadtkasse zu

zahlen. Voller Termin ist am 1. Termin ist zulässig.

Bleibt Pächter länger als 8 Tage nach dem Fällig-

keitstermin

durch ihre Beauftragten jederzeit zur Kontrolle usw. be-
treten zu lassen.

7. Etwaige Stempelkosten des Vertrages trägt der Pächter.

Wedel, den 7. Februar 1919

Wedel, den 14. Oktober 1919.

Die Feld- und Forstkommission
gez. Eggers Fr. Grohsheim
G. W i e n
W. Christiansen.

Fälligkeitstermine mit der Pacht im Rückstade, so ist
Verpächterin berechtigt, den Pachtvertrag ohne Kündigung
aufzuheben, die Parzelle dem Pächter sofort zu entziehen

und über dieselbe anderweitig zu verfügen. Für den et-

wagen Pachtzufall für das laufende Pachtjahr hat Päch-

ter der Verpächterin aufzukommen. Dieselbe Berechtigung

steht der Verpächterin zu, falls der Pächter eine der

übernommenen Pflichten nicht vollständig oder rechtzei-

tig erfüllen sollte, nachdem er mit 8 tägiger Frist da-

ran erinnert worden ist. Für die Höhe der Pachtpreise

ist gegebenenfalls die Festsetzung der unteren Verwal-

tungsbehörde nach der Kleingarten- und Kleinpachtland-

ordnung vom 31. Juli 1919 maßgebend.

4. Eine Unterverpachtung ist nur mit schriftlicher Ge-

migung der Verpächterin zulässig. Beim Fortzuge aus We-

del hat Pächter den Garten am Ende des Pachtjahres zu-

rückzugeben.

5. Die Grundstücke dürfen nur zu Gartenbauzwecken in übli-

cher Weise benutzt werden. Die Pächter haben für die Ein-

friedigung der ihnen ausgewiesenen Gartenstücke bei Be-

darf selbst zu sorgen. Die Art der Einfriedigung bedarf

der schriftlichen Genehmigung der Verpächterin. Päch-

ter hat die Verpflichtung, die Hälfte des seines Garten-

begrenzenden Weges dauernd in sauberem Zustande zu hal-

ten.

Gartenhäuschen, Lauben, Zelte usw. dürfen nur nach zu-

voriger Genehmigung der Verpächterin errichtet werden.

Komposthaufen und Dungstätten, sowie Abortanlagen

dürfen nur so angelegt werden, dass keine Belästigungen

und sonstige (Belästigungen) Uebelstände daraus entstehen.

Pächter darf den Garten nicht verwildern lassen.

6. Verpächterin behält sich das Recht vor, die Gartenstücke

mit Bäumen und Sträucher-n zu bepflanzen, deren Nutzung

Pächtern zusteht. Verpächterin ist berechtigt, die Gar-